

## Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Erster Stadtrat

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Vorsitzender  
des Schul-, Kultur und Sportausschuss  
Herrn Bernd Delfs  
Rubensstr. 17  
24539 Neumünster

**Erster Stadtrat  
Hillgruber**

E-Mail [carsten.hillgruber@neumuenster.de](mailto:carsten.hillgruber@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 2395 Fax 04321 942 2285  
Zimmer 2.13 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 26.10.2018

### **Große Anfrage der SPD-Rathausfraktion vom 20.09.2018: Elternkosten für Lernmittel usw. an den Schulen in Neumünster**

Sehr geehrter Herr Delfs,

einleitend werden die Bestimmungen nach dem Schulgesetz (SchulG) zu **Lernmitteln** dargestellt:

#### **§ 48 Abs. 1 Nr.4 SchulG**

Die Schulträger haben die Aufgaben, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### **§ 48 Abs. 2 Nr. 5 SchulG**

Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für...die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13...

#### **§ 13 SchulG**

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

1. Schulbücher,
2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben,
3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung.

(2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können.

(3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für

1. Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben,
2. Verpflegung in der Schule.

(4) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

- (5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.
- (6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.

Die Fragen der SPD-Rathausfraktion vom 20.09.2018 – hier eingegangen am 24.09.2018 - hinsichtlich Elternkosten für Lernmittel an den Schulen in Neumünster beantworten wir wie folgt:

**Frage 1: Wofür mussten Schülerinnen und Schüler im vergangenen Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen und RBZ´n (hier nur der allgemeinbildende Bereich) in welcher Klassenstufe welche Kosten tragen?**

**Antwort:** 20 von 25 Schulen stellten dem Schulträger auf diese Anfrage hin in der letzten Woche vor den Herbstferien Kostenaufstellungen zur Verfügung.

Im Rahmen der Auswertung wurde allerdings - nicht zuletzt aufgrund der enormen Kostenunterschiede (z. B. bei den Grundschulen von 30 bis 380 EUR pro Jahrgang) – deutlich, dass die gelieferten Zahlen auf unterschiedlichen Annahmen und Kostenschätzungen basieren und daher als nicht vergleichbar einzustufen sind.

So beschränkten sich einige Schulen darauf, nur die Kosten anzugeben, die sie tatsächlich direkt von den Eltern einfordern, andere wiederum summierten alle Kosten, auch die, die im Privatbereich anfallen (z.B. Kauf eines Schulranzen oder von Sportkleidung, Zirkel, Taschenrechner, Verbrauchsmaterial wie Hefte usw.). Der Höchstwert für eine Jahrgangsstufe lag ohne Berücksichtigung der Kosten einer Klassenfahrt sowohl im Grundschulbereich als auch im Bereich der weiterführenden Schulen bei jährlich 380 EUR. Generell ist festzustellen, dass die Kosten insbesondere zum Zeitpunkt der Ein- und Umschulung zum Teil deutlich höher ausfallen, aber auch im weiteren Verlauf der Beschulung unter Einrechnung aller Kosten (ohne Klassenfahrt) regelmäßig im unteren dreistelligen Euro-Bereich pro Kind liegen. Eine detaillierte Aufarbeitung der Daten konnte aufgrund der 3wöchigen Herbstferien nicht erfolgen. Die von den Schulen genannten Kostenpositionen sind auf Seite 3 dieses Schreibens aufgelistet.

**Frage 2: Werden diese Kosten im laufenden Schuljahr voraussichtlich auch entstehen?**

**Antwort:** Ja.

**Frage 3: Wo gab es Möglichkeiten zur Kostenreduzierung bzw. Unterstützung durch andere?**

**Antwort:** Viele Schulen geben an, in bestimmten Fällen die Kosten durch Sammelbestellungen reduzieren zu können. Unterstützung durch andere erfolgen i.d.R. durch Jobcenter (Bildung- und Teilhabe: pauschal 30 EUR im Februar und 70 EUR im August eines Jahres pro schulpflichtigem Kind), die Dr. Hans-Hoch-Stiftung (Klassenfahrten), den Schulmittelfonds (Schulranzen) oder Fördervereine.

**Frage 4: Welche weiteren Möglichkeiten zur kurzfristigen Kostenreduzierung gibt es unter welcher Voraussetzung?**

**Antwort:** Unter den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 13 Abs. 3 SchulG) sehen die Schulen keine Möglichkeiten, die Kosten weiter zu reduzieren. Seitens des

Schulträgers könnten beispielsweise eine Aufstockung der BuT-Mittel (siehe Antwort zu 3.) oder die Bildung von Fonds für bedürftige Kinder in den Schulbudgets ein Ansatz für die finanzielle Entlastung der Eltern darstellen.

**Frage 5: Wie hoch ist der momentane gesamtstädtische Anteil an Lernmitteln für diese Schulen?**

Antwort: Das jährliche Schulbudget wird nach dem Richtwertekonzept ermittelt. Dabei gelten derzeit folgende Richtwerte pro Schüler/in für den Anteil Lernmittel:

Grundschulen	22,50 EUR
Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe	38,00 EUR
Gymnasien	45,00 EUR
Gemeinschaftsschule mit Oberstufe	45,00 EUR
Gustav-Hansen-Schule	32,50 EUR
Fröbelschule	56,00 EUR

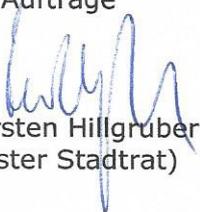
**Frage 6: Wie hoch müsste er sein, um eine Lernmittelfreiheit für alle zu erreichen?**

Antwort: Die Lernmittelfreiheit ist derzeit gesetzlich beschränkt (siehe § 13 Abs. 3). Die Kosten für den Schulträger im Falle einer „Lernmittelfreiheit“ können mit den vorliegenden Informationen nicht mit belastbaren Zahlen beziffert werden (siehe auch Antwort zu 1.).

**Frage 7: Gibt es Mitfinanzierungen durch das Land oder Bund? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Antwort: Mitfinanzierungen durch den Bund gibt es im Einzelfall nur im Rahmen der Gewährung von Teilhabeleistungen (Bildungspaket).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Carsten Hillgruber  
(Erster Stadtrat)

**Zu Frage 1:**

**Wofür fallen Kosten an:**

Arbeitsbücher, Atlas, Ausflüge, Bleistifte, Buntstifte, Collegeblock, Digitale Ausstattung, Einschlagfolien, Federtasche, Geodreieck, Hefte, Heftumschläge, Iserv, Klassenfahrt, Klebestift, Knete, Lektüre, Lineal, Mittagsverpflegung, Ordner, Pinsel, Radiergummi, Ranzen, Sammelmappe, Schere, Schnellhefter, Schultüte, Sportbekleidung, Tintenschreiber, Tonpapier, Turnbeutel, Tuschkasten, Wandertage, Wörterbücher, Zeichenblock, Zirkel